

Zweckvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg

nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Simone Borris,
Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

der Gemeinde Sülzetal

nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Methner,
Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GKG–LSA geschlossen:

Präambel

Grundlage dieser Zweckvereinbarung ist der am 28.04.2021 zwischen der Landeshauptstadt und der Gemeinde geschlossene Vertrag über die regionale Zusammenarbeit. Darin hatten die Parteien eine gemeinsame Gestaltung der zukünftigen Entwicklung im Zusammenhang mit übergemeindlich bedeutsamen Raumnutzungen und Investitionen u.a. im Rahmen einer gemeinsamen Bauleitplanung und Entwicklung von Industriegebieten am südlichen Stadtrand der Landeshauptstadt vereinbart.

Die Landeshauptstadt hat bezüglich der auf ihrem Gemeindegebiet anstehenden Ansiedelung bereits ein Bebauungsplanverfahren (B- Plan Nr. 353-2 „Eulenberg“) eingeleitet. Dieser Bebauungsplan schafft Baurecht für ein Industriegebiet, die vom B – Plan umfasste Fläche soll durch die Landeshauptstadt Magdeburg an einen Großinvestor für den Bau von Produktionsanlagen (sog. „semiconductor fab site“) vermarktet werden. Auf der sich an das B - Plan Gebiet der Landeshauptstadt anschließenden Fläche der Gemeinde Sülzetal (im folgenden Gemeindegebiet) sollen ergänzende Gewerbe- und Industrieflächen für Zuliefererbetriebe (sog. supplier park) für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt zu errichtenden Produktionsanlagen entwickelt werden. Die gemeinsame Entwicklung der auf den Gebieten der Landeshauptstadt und der Gemeinde gelegenen Flächen dienen der Errichtung eines gemeinsamen Industriegebietes zur Ansiedlung von Unternehmen der Technologiebranche (HighTechPark).

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und koordinierten Planung soll mit dieser Zweckvereinbarung die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Industrieflächen für Zuliefererbetriebe auf dem Gemeindegebiet im Rahmen einer interkommunalen Kooperation der Vertragsparteien erfolgen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Besorgung / Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der für das Gemeindegebiet durchzuführenden Bauleitplanung einschließlich der hierfür erforderlichen

Vermessungsarbeiten durch / auf die Landeshauptstadt. Vorstehendes vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zum Zwecke der Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens auf dem Gemeindegebiet das durchzuführende Bauleitverfahren von der Landeshauptstadt übernommen wird. Dies schließt neben der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens für die Gemeinde Sülzetal auch die Anpassung des für das betreffende Gebiet bestehenden Flächennutzungsplanes sowie die Erstellung der für die Bauleitplanung notwendigen Karten gemäß § 1 PlanZVO ein.
- (2) Die kommunale Planungshoheit verbleibt bei der Gemeinde, d.h. sämtliche nach den Vorgaben des BauGB von der Gemeinde zu treffende Beschlussfassungen (Aufstellungs-, Entwurfs-, Auslegungs-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse) erfolgen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde.
- (3) Das von der Landeshauptstadt für die Gemeinde zu überplanende Gebiet umfasst die in der Anlage 1 umgrenzten Flächen.
- (4) Die Landeshauptstadt besorgt für die Gemeinde Sülzetal mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung hoheitliche Aufgaben für die Durchführung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens einschließlich der Übertragung der hierzu notwendigen Vermessungsarbeiten auf die Landeshauptstadt Magdeburg gem. §§ 3, 4 GKG-LSA.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Taskforce zu bilden, welche durch Vertreter beider Vertragsparteien paritätisch besetzt wird. In dieser Taskforce werden sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte zur Umsetzung des Vorhabens verständigen. Insbesondere wird die Landeshauptstadt der Gemeinde sämtliche notwendige Zuarbeit für die von der Gemeinde zu fassenden Beschlüsse zur Verfügung stellen. Ferner wird die Landeshauptstadt eine etwaige Beauftragung Dritter gemäß § 3 Satz 3 dieser Vereinbarung mit der Gemeinde abstimmen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Übrigen, kooperativ und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinbarung zu erreichen. Insbesondere ist jeder Beteiligte verpflichtet, die in dieser Vereinbarung geregelten Beiträge zu leisten und an den einzelnen notwendigen Maßnahmen und Schritten mitzuwirken sowie erforderliche Entscheidungen in angemessener Zeit zu treffen.

§ 3 Durchführung und Finanzierung der Bauleitplanung

- (1) Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt die für die Durchführung des Bauleitverfahrens erforderlichen Planungsschritte in enger Abstimmung mit der Gemeinde vornimmt. Der Umfang der von der Landeshauptstadt für die zu besorgenden Aufgaben bestimmt sich nach der Aufstellung der Anlage 2. Von der Zuordnung der Aufgaben der Aufstellung (Anlage 2) kann zum Zwecke einer effektiven und zielgerichteten Aufgabenerfüllung im Einzelfall einvernehmlich abgewichen werden, ohne dass es hierzu einer Änderung der vorliegenden Zweckvereinbarung bedarf.
- (2) Die Aufgabenbesorgung im Rahmen der vorliegenden Zweckvereinbarung erfolgt durch das Personal der Landeshauptstadt. Ein wie auch immer geartetes Arbeitsverhältnis des vorgenannten Personals mit der Gemeinde besteht nicht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Landeshauptstadt bei Bedarf zum Zwecke der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben Dritter (z.B. private Planungs- oder Ingenieurbüros oder sonstige Dienstleister) bedienen kann.

- (3) Die Sicherstellung der Erschließung des vertragsgegenständlichen Gebietes sowie des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen und notwendigen Grunderwerbs sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner werden sich bezüglich dieser Themen zeitnah ins Benehmen setzen.
- (4) Die Finanzierung der im Bauleitverfahren von der Landeshauptstadt verauslagten Kosten soll unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen. Im Falle einer nicht vollständigen Finanzierung dieser Kosten durch Fördermittel werden sich die Vertragspartner hinsichtlich einer Regelung der Kostentragung ins Benehmen setzen.

§ 4 Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit des von der Gemeindevertretung zu beschließenden Satzungsbeschlusses, soweit eine solche nicht durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) gedeckt ist. Die Gemeinde stellt die Landeshauptstadt von eventuellen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit den Leistungen der Landeshauptstadt nach dieser Vereinbarung stehen, frei. In einem ggf. gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplanes gerichteten Normenkontrollverfahren wird die Landeshauptstadt der Gemeinde entsprechende juristische Unterstützung leisten, die Gemeinde bleibt jedoch Passivpartei in einem solchen Verfahren.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2030. Sollte im Falle einer Gewährung von Fördermitteln für das Vorhaben eine zu beachtende Zweckbindungsdauer über das vorgenannte Datum hinausgehen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Laufzeit der vorliegenden Zweckvereinbarung der Dauer der maßgeblichen Zweckbindungsdauer entspricht. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen bzw. eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung anstreben. Sollte eine Anpassung oder einvernehmliche Aufhebung dieser Zweckvereinbarung nicht zu erreichen sein, hat jede Partei das Recht zur Kündigung. Die Beteiligten können die Vereinbarung im Übrigen kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung nach § 5 Abs. 2 kann nur zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Sollte die Kündigung durch eine Vertragspartei erfolgen, während die Besorgung der vertragsgegenständlichen Aufgaben noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist, so fallen die vertragsgegenständlichen Aufgaben mit Kündigung wieder an die Gemeinde.

§ 6 Loyalitätsklausel

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Rechtsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich

darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

- (2) Im Falle von unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten untereinander verpflichten sich die Vertragsparteien, ein Schiedsgericht zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8

Wirksamkeit und Bekanntmachung, Schriftformerfordernis

- (1.) Die Vereinbarung wird - vorbehaltlich der Zustimmungen der jeweiligen Vertretungen der Beteiligten - mit den Unterschriftsleistungen sowie mit der nachfolgenden Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA wirksam, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG-LSA erfüllt sind.
- (2.) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer letzten ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg,

Sülzetal,

.....
Borris
Oberbürgermeisterin

.....
Methner
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 (Lageplan)
Anlage 2 (Aufgabenverteilungsplan)